

Satzung

des Sportvereins „SV Ems Jemgum“

von 1926 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „*SV Ems Jemgum von 1926 e. V.*“. Er hat seinen Sitz in Jemgum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter VR 110163 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
c) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der

Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

- d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4

Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die bisher nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch noch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung

satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden halbjährlich oder jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sonderbeiträge können in den einzelnen Abteilungen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Abteilung selbst.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im übrigen haben die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der dritten Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- sechs Beisitzer(n)innen

2. Die Leiter/innen bzw. die Vorstände der einzelnen Abteilungen sind mindestens zweimal jährlich - bei Bedarf auch öfter - zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

6. Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel und die Kassengeschäfte des Vereins. Dem Geschäftsführer obliegt die Kontrolle der Kassen in den einzelnen Abteilungen. Diese sind verpflichtet, ihm die Abrechnung der Kassen sowie den Kassenbericht spätestens bis zum 31.01. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

7. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken digital zu protokollieren. Die digitale Niederschrift ist ohne Unterschrift des Sitzungsleiters und des Protokollführers gültig. Ein Vorstandsbeschluss kann im Ausnahmefall auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die 3. Vorsitzende

Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

§ 14

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

§ 15

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung mit Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Vereinsheim in Jemgum, Am Sportzentrum 8, veröffentlicht werden. In der Rheiderland-Zeitung ist auf die Sitzung und die Tagesordnung hinzuweisen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer vorliegen. Das gleiche gilt für sonstige Anträge von Mitglie-

dem, die schriftlich und mit Begründung einzureichen sind. § 16 bleibt unberührt.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mehr mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die o. g. Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (siehe § 15, Absatz 2).

§ 17

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche (geheime) Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Bei Wahlen muss eine schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt die Regelung unter § 16, Absatz 3.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der/die Versammlungsleiter/in
- der/die Protokollführer/in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14, 15, 16, 17, 18 und 19 der Satzung.

§ 20

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 21

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung, wovon jährlich eine Person neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des/der Geschäftsführers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17, Absatz 5, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Jemgum zu, die es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Februar 2018 beschlossen worden. Mit der Beschlussfassung tritt die Satzung vom 27. Februar 2015 außer Kraft.



Carsten Voß
- 1. Vorsitzender -



Joachim Bugiel
Geschäftsführer